

## BEITRAGSREGLEMENT (Mitgliederbeiträge SKKBS)

### § 1: Grundsatz

Die Mitglieder (= Schulen) gemäss Art. 3 der Statuten vom 17.03.2022 bezahlen gemäss Art. 15 einen Mitgliederbeitrag, der in diesem Beitragsreglement geregelt wird.

Der Erlass dieses Reglements erfolgt gemäss Art. 9 durch die Generalversammlung.

### § 2: Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist abhängig von der Zahl der Lernenden (Grundbildung sowie BMS2) in den von der SKKBS gemäss Art. 3 vertretenen Berufen und Berufsmaturitäts-Ausrichtungen.

Selbständige Weiterbildungsschulen zahlen pauschal den Beitrag von Schulen mit 801 bis 1499 Lernenden.

### Beiträge

Schulgrösse	SKKBS Beitrag ab 1.1.2024*
Schulen mit bis zu 300 Lernenden (Grundbildung und BMS2)	CHF 580.-
Schulen mit 301-500 Lernenden (Grundbildung und BMS2)	CHF 950.-
Schulen mit 501-800 Lernenden (Grundbildung und BMS2)	CHF 1'300.-
Schulen mit 801-1499 Lernenden (Grundbildung und BMS2)	CHF 2'000.-
Schulen mit über 1500 Lernenden (Grundbildung und BMS2)	CHF 2'750.-

\*unverändert seit 2014

### § 3: Beitragszahlungen der Schulen, die Mitglied von der CRT-EPC sind

Die Mitgliedsschulen der CRT-EPC sind implizit auch Mitglieder der SKKBS. Sie zahlen ihre jährlichen Beiträge an die CRT-EPC. Die Überweisung der Mitgliedsbeiträge der CRT-EPC erfolgt auf Abrechnung direkt an den Kassier der SKKBS.

### § 4: Mutationsmeldungen für Anzahl der Lernenden

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in den Lernendenzahlen, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, bis Ende Kalenderjahr der Geschäftsstelle der SKKBS unaufgefordert zu melden.

### § 5: Rechnungstellung für Mitgliederbeiträge

Die Geschäftsstelle der SKKBS stellt den Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied der CRT-EPC sind, im ersten Quartal des Kalenderjahres Rechnung für das laufende Geschäftsjahr.

Die Rechnungen sind gemäss Zahlungsbedingungen innert 30 Tagen zu bezahlen.

Von der Generalversammlung am 14.3.2024 in Davos genehmigt.